

# FC Einsiedeln punktet vor Gericht

Verwaltungsgericht reduziert den Vermögenssteuerwert der Fussballplätze um 50 Prozent

**Öffentliche Leistungen wie die Jugendarbeit sind ein Steuerfaktor. Deshalb hat das Verwaltungsgericht eine Einschätzung der Steuerkommission nach unten korrigiert. Profiteur ist der FC Einsiedeln.**

Vi. Mit Erfolg hat der Fussballclub Einsiedeln gegen eine Verfügung der kantonalen Steuerkommission beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben. Mit Entscheid vom 29. Januar dieses Jahres gab das Gericht dem Dorfverein inso-

fern Recht, als es den von der Steuerkommission angesetzten Vermögenssteuerwert um 50 Prozent auf noch 202'900 Franken herabsetzte. Das ist zwar weniger, als der beschwerdeführende FCE forderte (auf noch 135'000 Franken), aber letztlich doch als wichtiger Erfolg für jene Vereine zu werten, welche Leistungen mit Öffentlichkeitsbezug erbringen.

## «Zugunsten der Öffentlichkeit»

Ausgelöst hat dieses Urteil die im Jahre 2008 erfolgte Einschätzung des Vermögenssteuerwertes durch die Steuerkommission. Auf 405'890 Franken bezifferte sie

den Steuerwert der beiden Fussballplätze Rappenmösli und Schlyffi. Vertreten durch seinen Präsidenten Meinrad Bisig erhob der Fussballclub Einsiedeln dagegen Beschwerde beim Verwaltungsgericht.

Von Seiten FCE wurden weder die Steuerpflicht als solche, noch die Berechnungen der Steuerkommission bestritten. Der Dorfverein reklamierte für sich jedoch, «erhebliche Leistungen zugunsten der Öffentlichkeit» zu erbringen, namentlich die Jugendarbeit, die sich in nicht weniger als 280 Junioren und Juniorinnen sowie 15 Teams niederschlägt. Dafür dürfe

ein entsprechender Abzug in Anspruch genommen werden. Der FCE forderte sodann eine Reduktion der Einschätzung um zwei Drittel.

## «Kann nicht beliebig verfügen»

Das Verwaltungsgericht unter dem Präsidium von Werner Bruhin hält in seinem Entscheid zwar fest, dass die Gesetzgebung einen solchen Abzug für Jugendarbeit nicht «expressis verbis» vorgesehen habe. Dennoch würden in diesem konkreten Fall gewichtige Gründe für eine solche Berücksichtigung sprechen. Das Gericht bemängelt, dass die Steuerkommission der Zonenzugehörigkeit keine Aufmerksamkeit schenkte. Da die beiden Plätze in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen liegen, ergäbe sich daraus «unmissverständlich», dass die Nutzung dieser Flächen für Sportzwecke nur dann zonenkonform sei, wenn sie in einem bestimmten Umfange der (lokalen) Öffentlichkeit zur Verfügung stehen würden. Dies würde auch einen Verkauf, respektive eine Übertragung des Baurechts an Dritte nahezu verunmöglichen.

«Diese Ausführungen zeigen, dass der Baurechtnehmer (FCE) eindeutig nicht in der Lage ist, über diese Sportplätze beliebig zu verfügen, sondern in dem Sinne eine öffentliche Komponente zu beachten hat.» Solche Einschränkungen sind für das Verwaltungsgericht – anders als für die Steuerkommission – wertmindernd. Die Zonenordnung sowie die Einschränkungen mit Öffentlichkeitsbezug rechtfertigen für das Verwaltungsgericht einen Abzug – und zwar in der Höhe von 50 Prozent des durch die Steuerkommission ermittelten Wertes auf noch 202'900 Franken.

## Vereine generell von Steuern befreien

Vi. Der Entscheid des Verwaltungsgerichtes «ist ein Erfolg für uns», freut sich FCE-Präsident Meinrad Bisig. Er glaubt, dass das Urteil «kantonsweit für viele andere Vereine Signalwirkung haben wird». Auch wenn der Fussballclub Einsiedeln mit seiner Forderung nicht ganz durchgedrungen ist, werde man den Entscheid akzeptieren. Das Thema ist für Meinrad Bisig damit aber noch nicht erledigt.

«Wir überlegen uns vereinsintern ernsthaft, ob wir beim Kanton aufgrund unserer Jugend- und Integrationsarbeit nicht eine generelle Steuerbefreiung beantragen sollen», erläutert Bisig. Der FCE will sich dabei auf jüngste Entscheide auf eidgenössischer Ebene stützen, wonach grosse Verbände wie zum Beispiel die Fifa oder auch die Uefa als steuerbefreit gelten. «Das sind Profi-Betriebe mit Millionenumsätzen», wundert sich Bisig, während Vereine an der Basis vom Fiskus erfasst würden. «Dabei sind diese Steuereinnahmen für den Kanton finanziell nicht relevant.»

Damit bestätigt das Verwaltungsgericht seine Praxis, die es schon bei der Bewertung eines Schützenhauses einer Schützengesellschaft angewandt hat, der für die Erbringung öffentlicher Leistungen ebenfalls ein Abzug von 50 Prozent gewährt wurde.

Da der FCE mit seiner Forderung nicht gänzlich durchgekommen ist, werden ihm die Verfahrenskosten von 1200 Franken zu einem Viertel auferlegt; die übrigen drei Viertel gehen zulasten des Staates.



Meinrad Bisig, Präsident des Fussballclubs Einsiedeln, rekurrierte im Namen des FCE erfolgreich gegen einen Entscheid der Steuerkommission.  
Foto: Archiv EA